



SATZUNG

Stand: 19.06.2021

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
SATZUNG	3
1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR	3
2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT	3
3 GRUNDSÄTZE DER VERBANDSTÄTIGKEIT	3
3.1 Allgemeine Grundsätze	3
3.2 Good Governance	4
3.3 Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden	4
4 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	4
5 MITGLIEDER	5
6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	6
7.1 Allgemein	6
7.2 Auflösung des Vereins als ordentliches Mitglied	6
7.3 Kündigung einer ordentlichen Mitgliedschaft	6
7.4 Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft	6
7.5 Streichung aus der Mitgliederliste	6
7.6 Ausschluss aus dem Verband	6
8 RECHTE DER MITGLIEDER	7
9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER	7
10 Organe des SBV	8
10.1 Zusammensetzung	8
10.2 Amtszeit und Handlungsfähigkeit der Organe und Gremien des Vereins, Rücktritt vom Amt	8
10.3 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen	8
11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
11.1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	9
11.2 Einberufung der Mitgliederversammlung	9
11.3 Zusammensetzung und Stimmrecht	10
11.4 Anträge	10
11.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung	10
12 PRÄSIDIUM	11
12.1 Zusammensetzung	11
12.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	12
12.3 Beschlussfassung des Präsidiums	12
13 SPORTRAT	12
14 SÄCHSISCHE BILLARDJUGEND	13
15 SPORTBEIRÄTE	13
16 BEAUFTRAGTE MIT BESONDERER FUNKTIONSSTELLUNG	13
17 SANKTIONEN	14
18 REFERATE / AUSSCHÜSSE	14
19 EHRUNGEN	14
20 WÄHLBARKEIT/EINSETZBARKEIT BEI BERUFUNG	14
21 BEITRÄGE UND UMLAGEN	14
22 HAUSHALT UND RECHNUNGSPRÜFUNG	14
23 ENTSCHÄDIGUNGEN	15
24 DATENSCHUTZ	15
25 AUFLÖSUNG DES VERBANDES	16
26 EINTRAGUNG INS VEREINSREGISTER, GÜLTIGKEIT DER SATZUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

SATZUNG

1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Vereine und Vereinsabteilungen des Freistaates Sachsen, welche insbesondere die Sportart Billard ausüben, bilden einen eigenen Fachsportverband. Der Fachsportverband führt den Namen „Sächsischer Billard-Verband e.V.“ (SBV). Er hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (2) Der SBV ist die allein zuständige Instanz für alle Fragen der Sportart Billard im Freistaat Sachsen und der zuständige Vertreter des Billardsportes im In- und Ausland, soweit diese Rechte und Pflichten nicht von der Deutschen Billard-Union e.V. (DBU) wahrgenommen werden.
- (3) Der Sitz der Geschäftsstelle des SBV wird durch Beschluss des Vorstandes bestimmt. Auf Beschluss des Präsidiums können weitere Geschäftsstellen eingerichtet werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der SBV verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer aktuell gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Ausübung und Förderung des Billardsportes in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Durchführung und Förderung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren
 2. die Schulung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des SBV
 3. die Durchführung und Organisation von Lehrgangsmaßnahmen für die Mitglieder des SBV und deren Zugehörige
 4. die Durchführung und Organisation von internationalen Sportbegegnungen
- (4) Der SBV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Alle Mittel des Sächsischen Billard-Verbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SBV.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SBV fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Sächsischen Billard-Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

3 GRUNDSÄTZE DER VERBANDSTÄTIGKEIT

3.1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis des Verbandes zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Verbandes beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.
- (3) Der Sächsische Billard-Verband bekennt sich zum Grundsatz des Amateur- und Leistungssports.
- (4) Der SBV will durch seine Tätigkeit der Gesundheit der Bevölkerung dienen. Er erkennt alle nationalen und internationalen Anti-Doping-Regeln und -Ordnungen an.
- (5) Der Sächsische Billard-Verband vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.
- (6) Der SBV tritt extremistischen, rassistischen, menschenverachtenden, populistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und wird diesen im Rahmen der Verbandstätigkeit keinen Raum geben.

- (7) Der Verband, seine Mitglieder und Zugehörigen, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verband wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
- (8) Mitglieder, Zugehörige, Amtsinhaber, Beauftragte und Beschäftigte des Verbands, die eine mit den in dieser Satzung genannten Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen. Dies gilt insbesondere auch für Sportler, die für den Verband auftreten, und alle Personen, die ein Amt oder eine Funktion im Verband innehaben, dafür berufen werden sollen oder sich dafür bewerben.

3.2 Good Governance

- (1) Der Verband beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance).
- (2) Den übergeordneten Rahmen bildet der von der Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) beschlossene Ethik-Code in der aktuell gültigen Fassung, der im Verband zur Anwendung kommt.
- (3) Das Präsidium kann auf dieser Grundlage weitergehende Good-Governance-Regularien beschließen.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Verbandes, seine Beschäftigten und für die im Auftrag des Verbandes tätigen Personen erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.
- (5) Der Verband kann eine Ethik-Kommission berufen, die die Verbandsführung in Fragen der guten Verbandsführung berät. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

3.3 Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden

- (1) Der Sächsische Billard-Verband ist Mitglied in übergeordneten, nationalen Sportverbänden und Organisationen. Über die jeweilige Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Ist die Mitgliedschaft abhängig von der Anerkennung der Bestimmungen dieser Verbände oder Organisationen, so erkennt der SBV diese als für sich verbindlich an.
- (2) Durch Beschluss des Präsidiums kann der SBV weiteren Gesellschaften, Verbänden, Vereinen und Organisationen beitreten.
- (3) Durch Beschluss des Präsidiums können andere Gesellschaften, Verbände, Vereine, Organisationen und Einzelpersonen im SBV aufgenommen werden.

4 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

- (1) Der Sächsische Billard-Verband fördert und unterstützt seine Unterstrukturen und Mitglieder in allen fachlichen Fragen.
- (2) Zur Erreichung des Zwecks und der Erfüllung seiner Aufgaben ist der SBV insbesondere zuständig für:
 1. die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, Übungsleitern, Trainern und weiteren sportfachlichen Funktionsträgern, soweit dies nicht von übergeordneten Organisationen wahrgenommen wird
 2. die Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Jugendsports sowie die Entwicklung von Angeboten und Modellmaßnahmen in diesen Bereichen
 3. die Vertretung des Billardsportes im In- und Ausland, soweit dieses Recht nicht von übergeordneten Organisationen wahrgenommen wird
 4. die Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung von Ordnungen und Regelwerken in Anlehnung an die internationalen und nationalen Bestimmungen
 5. die Organisation und Durchführung eines Mannschaftsspielbetriebes im SBV entsprechend den Anforderungen des aktuellen Sportbetriebes
 6. die Organisation und Durchführung von Einzelmeisterschaften im SBV entsprechend den Anforderungen des aktuellen Sportbetriebes
 7. die Wahrnehmung von nationalen und internationalen Terminen sowie die Erstellung eines eigenen Rahmenterminplanes
 8. die Durchführung von Auswahlkämpfen im In- und Ausland, sofern diese Aufgabe nicht von übergeordneten Organisationen wahrgenommen wird

9. die Schulung von Spitzen- und Kadersportlern sowie Talenten
 10. die Vertretung der Mitglieder gegenüber übergeordneten Organisationen
 11. die Öffentlichkeitsarbeit in den Medien zu betreiben
 12. die Führung von sächsischen Rang- und Kaderlisten entsprechend den Anforderungen des aktuellen Sportbetriebes
 13. die Ausübung der Sanktionsgewalt gegenüber seinen Mitgliedern und deren Zugehörigen soweit dies nicht in die Zuständigkeit übergeordneter Organisationen fällt
 14. das Schließen von Honorar- und Arbeitsverträgen
- (3) Die Aufzählung in Abs. 2 begründet keinen Rechtsanspruch gegenüber dem Sächsische Billard-Verband und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben kann sich der SBV eigenwirtschaftlich betätigen und sich an anderen gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Organisationen beteiligen bzw. diese damit beauftragen.
- (5) Der Sächsische Billard-Verband regelt seinen Geschäfts- und Sportbetrieb durch Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen seiner Organe. Im Einzelnen sind dies die Geschäftsordnung, die Sport- und Turnierordnung (allgemeiner Teil), die Rechts- und Strafordnung sowie die Finanz- und Beitragsordnung. Diese Ordnungen werden vom Präsidium beschlossen.
- (6) Weitere Ordnungen und Richtlinien können bei Bedarf vom Präsidium erlassen werden.
- (7) Alle Ordnungen und Richtlinien müssen widerspruchsfrei zu dieser Satzung sein.

5 MITGLIEDER

- (1) Der Sächsische Billard-Verband hat folgende Mitglieder
1. Ordentliche Mitglieder
 2. Außerordentliche Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Vereine und Vereinsabteilungen, welche die Sportart Billard ausüben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Firmen, natürliche oder juristische Personen, die den SBV und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Verbands besonders verdient gemacht haben.
- (5) Die Vereine vermitteln bis hin zum einzelnen Vereinsmitglied die Zugehörigkeit zum Sächsischen Billard-Verband. Mit den in dieser Satzung und anderen Regelwerken des SBV verwendeten Begriff „Zugehörige“ sind soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, stets die in Satz 1 genannten Vereinsmitglieder gemeint.
- (6) Mitglieder und deren Zugehörige, die Mitglieder einer konkurrierenden Vereinigung sind oder am Spielbetrieb einer konkurrierenden Vereinigung teilnehmen, können nicht Mitglied des SBV sein.

6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliche Mitgliedschaft
- Die ordentliche Mitgliedschaft ist in Schriftform z. H. der Geschäftsstelle des SBV zu beantragen.
 - Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Eine Entscheidung hat innerhalb einer Woche, gerechnet vom Tage des Antragseingangs, zu erfolgen.
 - Gegen eine Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Eine Berufung hat schriftlich z. H. der Geschäftsstelle und innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Ablehnungsbescheides zu erfolgen. Die Ablehnung der Berufung durch die Mitgliederversammlung ist endgültig.
 - Vereine und Vereinsabteilungen können nur ordentliche Mitglieder im SBV werden oder sein, soweit sie gemeinnützig anerkannt sind bzw. die Anerkennung anstreben und im Landessportbund Sachsen Mitglied sind bzw. dessen Mitgliedschaft anstreben.
- (2) Außerordentliche Mitgliedschaft
- Die außerordentliche Mitgliedschaft kann in Schriftform z. H. der Geschäftsstelle des SBV beantragt werden oder vom Präsidium verliehen werden.

- (3) Ehrenmitgliedschaft
 - Ehrenmitglieder können auf Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (4) Jede Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den SBV und kann auch rückwirkend erteilt werden.

7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

7.1 Allgemein

- (1) Die Mitgliedschaft im Sächsischen Billard-Verband erlischt:
 1. automatisch bei Auflösung des SBV
 2. bei Auflösung des Vereins als ordentliches Mitglied
 3. durch Kündigung der Mitgliedschaft
 4. durch Tod des Mitglieds
 5. Streichung aus der Mitgliederliste
 6. Ausschluss aus dem SBV
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Sächsischen Billard-Verband erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verband.
- (3) Bestehende Beitragspflichten und etwaige Schulden gegenüber dem SBV bleiben unberührt.
- (4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem SBV und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist ausgeschlossen.

7.2 Auflösung des Vereins als ordentliches Mitglied

Die Mitgliedschaft im Sächsischen Billard-Verband endet mit der Zusendung eines entsprechenden Nachweises (Protokoll der Mitgliederversammlung oder VR-Auszug) z. H. der Geschäftsstelle.

7.3 Kündigung einer ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Sächsischen Billard-Verband ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Er muss bis zum 30.06. (Datum des Poststempels) des Kalenderjahres in Schriftform z. H. der Geschäftsstelle des SBV angezeigt werden.
- (3) Die Austrittserklärung muss durch den vertretungsberechtigten Vorstand (§ 26 BGB) unterschrieben sein.
- (4) Die Nachweispflicht über den Zugang der Kündigung beim SBV liegt beim Mitglied.

7.4 Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft oder der Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit schriftlich z. H. der Geschäftsstelle vom Mitglied erklärt werden.
- (2) Die Austrittserklärung muss durch eine vertretungsberechtigte Person unterschrieben sein.
- (3) Die Nachweispflicht über den Zugang der Kündigung beim SBV liegt beim Mitglied.

7.5 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 8 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

7.6 Ausschluss aus dem Verband

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 1. die Bestimmungen der Satzungen, Ordnungen oder die Interessen des SBV verletzt

2. Handlungen begeht, die sich gegen den SBV, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten oder die in besonderem Maße das Ansehen des Sports schädigen
 3. die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen von Verbänden und übergeordneten Organisationen verletzt, in denen der SBV Mitglied ist
 4. die Anordnungen oder Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt
 5. mit der Zahlung der Verbandsbeiträge im Rückstand von mehr als 6 Monaten ist
 6. sonstige mitgliedschaftliche Pflichten gegenüber dem SBV nicht erfüllt
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Das Präsidium kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach 6 Monaten möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

8 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Dienstleistungen und Einrichtungen des SBV in dem in der Satzung sowie in den Ordnungen und Richtlinien bestimmten Umfang in Anspruch zu nehmen und zu nutzen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, in beratender Funktion ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, die sich gegen den Sächsischen Billard-Verband, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten oder die in besonderem Maße das Ansehen des Sports schädigen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des SBV in ihrer gültigen Fassung anzuerkennen sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen
 2. an den Mitgliederversammlungen des SBV teilzunehmen
 3. folgende Nachweise zu erbringen:
 - die Eintragung ins zuständige Vereinsregister
 - ihre Gemeinnützigkeit durch Bestätigung des zuständigen Finanzamtes (Freistellungsbescheid)
 4. alle durch den SBV geforderten Angaben und Unterlagen einzureichen
 5. jede personelle und sachliche Änderung (z. B. Kontaktdaten) z. H. der Geschäftsstelle mitzuteilen
 6. ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SBV fristgerecht nachzukommen oder ihr Konto zum Lastschriftverfahren freizugeben; die Verweigerung der Lastschrifterteilung führt zu zusätzlichen Bearbeitungsgebühren
 7. die Mitglieder des Präsidiums und die von diesem beauftragten Vertreter an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen
- (3) Die Verpflichtungen außerordentlicher Mitglieder unterliegen einer gesonderten Vereinbarung im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft im SBV nach Tz. 6 dieser Satzung.
- (4) Ehrenmitglieder sind dazu verpflichtet die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des SBV in ihrer gültigen Fassung anzuerkennen sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen. Zudem können Ehrenmitglieder durch das Präsidium mit weiteren repräsentativen Aufgaben beauftragt werden.
- (5) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Sächsischen Billard-Verband nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegenüber den SBV.

- (6) Entstehen dem Sächsischen Billard-Verband Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1 und 2 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem SBV gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

10 ORGANE DES SBV

10.1 Zusammensetzung

Die Organe des Sächsischen Billard-Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Sportrat
4. die Sächsische Billardjugend (SBJ)
5. die Sportbeiräte der Spielarten

10.2 Amtszeit und Handlungsfähigkeit der Organe und Gremien des Vereins, Rücktritt vom Amt

- (1) Die Amtszeit der Organ- und Gremienmitglieder des Verbands und seiner Untergliederungen beträgt grundsätzlich 4 Jahre ab Zeitpunkt der Wahl oder der Bestellung und Annahme des Amtes, sofern es sich nicht um Angestelltenverhältnisse handelt. Das Bestellungsorgan kann eine abweichende Amtszeit im Einzelfall festlegen.
- (2) Die Wiederwahl von Amtsinhabern ist grundsätzlich immer möglich.
- (3) Die Mitglieder von Organen und Gremien des Verbands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Wiederwahl oder bis zur Wahl oder Bestellung eines Nachfolgers, längstens jedoch 6 Monate nach Ende der Amtszeit, im Amt. Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt – gleich aus welchen Gründen – nicht nachbesetzt werden kann.
- (4) Die Regelung des Abs. 3 ist entsprechend für die Delegierten der Abteilungen für die Mitgliederversammlung des Verbands und für die Kassenprüfer sowie für die Organe und Organmitglieder der Untergliederungen des Verbands, wie z. B. der Jugendabteilung anzuwenden.
- (5) Die gesetzlichen Regelungen über den Widerruf der Bestellung durch das Bestellungsorgan oder den Rücktritt vom Amt bleiben hiervon für den Vorstand unberührt.
- (6) Alle anderen Gremien können in begründeten Fällen vom Vorstand abberufen werden.
- (7) Die Inhaber einer Organfunktion oder eines Verbandsamtes können jederzeit zurücktreten, sofern die Handlungsfähigkeit der verbleibenden Organmitglieder gewährleistet ist. Der Rücktritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand des Verbands erklärt werden.
- (8) Scheidet ein Organ- oder Gremienmitglied während der Amtsperiode dauerhaft – gleich aus welchen Gründen – aus dem Amt aus, kann eine Nachbesetzung (Kooptierung) für die verbleibende Amtsperiode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Zuständigkeit dafür liegt für alle Organe und Gremien beim Vorstand / Präsidium.

10.3 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Verbands und seiner Organe können nur binnen einer Frist von 28 Tagen ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von verbandsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten der Mitglieder, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verband ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
- (4) Jedes von einem Verbandsbeschluss betroffene Verbands- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (5) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das verbandsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

11.1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist außer in den durch Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere zuständig für:

1. Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit und die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes/Präsidiums
3. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Sportrates und der Rechnungsprüfer
4. die Entlastung des Vorstandes/Präsidiums
5. Wahl der Kassenprüfer
6. die Beschlussfassung zu Anträgen und Dringlichkeitsanträgen
7. die Beschlussfassung zu Beiträgen und Umlagen

11.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SBV. Sie findet alle zwei Jahre statt. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im 3. oder 4. Quartal statt, sofern das Präsidium nichts anderes festlegt.
- (2) Die Leitung obliegt dem Präsidenten, einem vom Präsidium beauftragten Vizepräsidenten oder einer vom Präsidium schriftlich bevollmächtigten Person.
- (3) Bis zum 31.08. eines jeden Jahres muss jedes Verbandsmitglied einen auf Vereinsebene bestimmten Vereinsdelegierten benennen, der stellvertretend die Interessen des jeweiligen Vereins auf der Mitgliederversammlung vertreten soll.
- (4) Der Vereinsdelegierte muss ein vertretungsberechtigtes Mitglied des jeweiligen Vereins sein und in der Mitgliederversammlung gewählt bzw. satzungsgemäß bestimmt worden sein. Ist der gewählte/bestimmte Delegierte satzungsgemäß bzw. nach BGB nicht vertretungsberechtigt, muss von Seiten der vertretungsberechtigten Vereinsmitglieder eine Vollmacht für den Delegierten erteilt werden.
- (5) Die notwendigen Daten zur Kontaktaufnahme und die Art und Weise der Bestimmung (satzungsgemäßer Vorstandsbeschluss oder Wahl auf der Mitgliederversammlung) sind in Form des in der Anlage beigefügten Formulars in Kopie bzw. per E-Mail mit den entsprechenden Nachweisen in Form des dazu angefertigten Protokolls an die Geschäftsstelle zu übermitteln. Bleibt diese Mitteilung trotz Anmahnung des Vereins von Seiten des SBV bis 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung aus, kann keine satzungsgemäße Einberufung bzw. Einladung erfolgen und demnach der jeweilige Verein nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (6) Die Einberufung gegenüber den Verbandsmitgliedern/Vereinsdelegierten/Teilnahmeberechtigten erfolgt schriftlich durch das Präsidium mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Datums sowie der vorläufigen Tagesordnung.
- (7) Die persönliche Einladung gegenüber dem Verbandsmitglied und dem benannten Vereinsdelegierten erfolgt schriftlich 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Uhrzeit, des Tagungsortes, der endgültigen Tagesordnung sowie aller notwendigen Unterlagen (Anträge, Berichte, usw.).
- (8) Einberufung und Einladung gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem SBV bekannte (E-Mail-) Adresse des jeweiligen Verbandsmitgliedes/ Vereinsdelegierten abgesendet worden ist.
- (9) Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsdelegierten und Amtsinhaber des Verbandes. Eine verbindliche Anmeldung der Vereinsdelegierten ist für die Organisation zwingend erforderlich und spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder des Verbandes/Vereinsdelegierten abzugeben.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch das Präsidium einberufen werden, wenn es im Interesse des SBV liegt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies schriftlich mit Begründung von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.
- (11) Vereinsdelegierte ohne verbindliche Anmeldung können durch das Präsidium von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (12) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte, wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Ihre Einberufung erfolgt 4 Wochen, die Einladung 2 Wochen vorher. Die weiteren Bestimmungen nach Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

11.3 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 1. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder
 2. dem Präsidium des SBV
 3. dem Sportrat des SBV
 4. den außerordentlichen Mitgliedern mit beratender Stimme
 5. den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme
 6. bedarfsweise eingeladenen Gästen ohne Stimmrecht
- (2) In der Mitgliederversammlung sind die auf ihr Mandat und ihre Identität geprüften Delegierten der ordentlichen Mitglieder unter Vorweisung der ggf. erforderlichen Vollmacht, die Mitglieder des Präsidiums und die Mitglieder des Sportrates stimmberechtigt. Die Stimmverteilung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festgelegt.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums und des Sportrates haben je eine nicht übertragbare Stimme. Bei Wahlen und der Abstimmung über die eigene Entlastung ruht das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums.
- (4) Die jedem ordentlichen Mitglied zustehenden Stimmenzahl richtet sich nach der Gesamtzahl der gemeldeten Zugehörigen zum 01.01. des laufenden Jahres. Für je angefangenen 20 Zugehörige hat das ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Stimmenzahl ist auf 30 % der Gesamtstimmen begrenzt. Das Stimmrecht wird ungeteilt ausgeübt und ist nicht auf ein anderes Mitglied übertragbar.
- (5) Ordentliche Mitglieder, die
 1. mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SBV um mehr als 30 Tage im Rückstand sind oder
 2. ihren Pflichten nach Tz. 9 Abs. 2 nach erfolgter Mahnung nicht nachgekommen sindhaben kein Stimmrecht.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

11.4 Anträge

- (1) Anträge können durch die Delegierten der ordentlichen Mitglieder oder durch die Organe des SBV schriftlich z. H. der Geschäftsstelle des SBV bis zu 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf 3 Wochen.
- (2) Von dieser Form- und Fristerfordernis ausgenommen sind Anträge des Präsidiums, sofern sie in der endgültigen Tagesordnung aufgeführt und im Wortlaut den fristgerecht zugestellten Tagungsunterlagen beigelegt sind.
- (3) Anträge zu nicht auf der endgültigen Tagesordnung befindlichen Fragen oder zu aus der Beratung entstehenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen, auf Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste (Tz. 7.5), auf Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband (Tz. 7.6) oder auf Auflösung des SBV sind nicht zulässig.
- (5) Dringlichkeitsanträge können nur mit Zustimmung von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Über die Dringlichkeit eines Antrags wird sofort und außerhalb der Rednerliste abgestimmt, nachdem der Antragsteller und eventuell ein Gegenredner gesprochen haben. Ist die Dringlichkeit angenommen, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
- (6) Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits in der Mitgliederversammlung gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

11.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in Form
 1. einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder,
 2. einer Online-Versammlung,
 3. der ergänzenden Briefwahl oder
 4. eines Umlaufverfahrens ohne Versammlung

- (3) Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (4) Die Entscheidung über die Form der Mitgliederversammlung nach Abs. 2 trifft das Präsidium per einfachen Beschluss.
- (5) Wenn die Mitgliederversammlung nach Beschluss des Vorstandes nicht als Präsenzversammlung durchgeführt werden soll, können die Mitglieder innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Versand der Einladung der Durchführung der Online-Versammlung bzw. der Unterlagen für das Umlaufverfahren in Textform gegenüber dem Vorstand widersprechen. Für den Widerspruch ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 8 erforderlich. Hierüber sind die Mitglieder in der Einladung zur Online-Versammlung bzw. in der Aufforderung zum Umlaufverfahren ausdrücklich hinzuweisen. Wenn der Widerspruch erfolgreich eingelegt wurde, hat der Vorstand unverzüglich zu einer Präsenzversammlung einzuladen.
- (6) Bei folgenden Beschlüssen der Mitglieder ist zwingend eine Präsenzversammlung erforderlich:
 1. für Beschlüsse nach § 13 Umwandlungsgesetz
 2. in notariellen Grundstücksangelegenheiten des Vereins
 3. für Beschlüsse zur Aufnahme von Darlehen
 4. für Beschlüsse zur Gründung von Gesellschaften oder zum Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- (7) Die Beschlussfassung in Präsenzversammlungen erfolgt offen durch Erheben von Stimmkarten, sofern nicht die Versammlung mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge.
- (8) Beschlussfassungen und Wahlen erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.
- (9) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen kann die Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen.
- (10) Änderungen der Satzung, des Verbandszwecks und der Ausschluss von Mitgliedern erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen.
- (11) Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom SBV gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (12) Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Datum der Mitgliederversammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

12 PRÄSIDIUM

12.1 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus
 1. dem Vorstand nach § 26 BGB
 2. dem Vorsitzenden der Sächsischen Billardjugend (SBJ)
 3. einem Vertreter der Geschäftsstelle des SBV
- (2) Vorstand des SBV – im Sinne § 26 BGB – sind der Präsident, der Vizepräsident Sport (1. Stellvertreter des Präsidenten) sowie der Vizepräsident Finanzen (2. Stellvertreter des Präsidenten). Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums nach Abs. 1 mit Ausnahme von Angestellten werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und können jeweils nur eine Verbandsfunktion besetzen.
- (4) Für den Fall, dass ein Präsidiumsmitglied Angestellter des SBV ist, gilt die Bestellung für den Zeitraum des Beschäftigungsverhältnisses. Im Rahmen der Präsidiumsarbeit unterliegt das Präsidiumsmitglied nicht dem Weisungsrecht des Präsidiums in seiner Rolle als Arbeitgeber.
- (5) Das Präsidium kann weitere beratende Mitglieder ohne Stimme bei Bedarf berufen.

12.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium leitet und führt den Verband nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Verbandszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Verbandsinteressen erfordert.
- (2) Das Präsidium regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst. Das Präsidium kann dazu Richtlinien erstellen, in denen die Aufgabenverteilung der einzelnen Organe nach Tz. 10.1 und deren Funktionsträgern geregelt ist.
- (3) Es ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (4) Dem Präsidium nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Ausübung der verbandspolitischen Richtlinienkompetenz
 - Steuerung der Verbandsarbeit und Formulierung von Zielen
 - Führung und Vertretung des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen
 - Entscheidungen der Ressorts zu überprüfen, zu beanstanden, diese ggf. aufzuheben oder Aufgaben zurückzunehmen
 - Aufstellen des Haushaltsplans
 - Regelung von Wirtschaftsangelegenheiten und Vertragsabschlüssen
 - weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums richten sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen der SBV sowie den Beschlüssen ihrer Organe
- (5) Informationen, welche die Präsidiumsmitglieder in ihrer Eigenschaft erhalten, unterliegen der Schweigepflicht.
- (6) In dem Jahr, in welchem laut Satzung keine Mitgliederversammlung stattfindet, übernimmt das Präsidium alle Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr.
- (7) Der Vorstand ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die ausschließlich redaktioneller Natur sind oder aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

12.3 Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die als Präsenz- oder Onlineversammlung abgehalten werden kann.
- (2) Präsidiumssitzungen finden in Abständen von maximal 2 Monaten statt.
- (3) Eine Präsidiumssitzung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens 8 Wochen vor dem Termin einberufen. Das Präsidium kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (5) Für eine rechtsgeschäftliche Vertretungshandlung im Innen- und Außenverhältnis ist eine vorherige Beschlussfassung des Vorstands erforderlich.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Alle Sitzungen, Versammlungen und Entscheidungen des Präsidiums – gleich in welcher Form – sind zu protokollieren. Diese sind durch den Protokollführer und den Präsidenten zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen.
- (8) Die weiteren Einzelheiten zur Form und zum Verfahren einer Präsidiumssitzung, regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Beschlussfassungen und Versammlungen anderer Organe und Gremien des Verbands, sowie seiner Untergliederungen können ebenfalls in den vorgenannten Formen durchgeführt werden. Die Regelungen in dieser Satzung sind dann entsprechend anzuwenden.

13 SPORTRAT

- (1) Der Sportrat besteht aus
 1. dem Vizepräsidenten Sport

2. dem Sportwart Karambol
 3. dem Sportwart Kegel
 4. dem Sportwart Pool
 5. dem Sportwart Snooker
 6. einem Vertreter der Sächsischen Billardjugend (SBJ)
- (2) Die Mitglieder des Sportrates nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 werden nach Beginn der neuen Wahlperiode des Präsidiums für die Dauer von 4 Jahren durch das Präsidium bestellt.
- (3) Der Sportrat berät sportspezifische Angelegenheiten und entscheidet über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen der Sportwarte oder Staffelleiter nach Maßgabe der Rechts- und Strafordnung. Er hat Antragsrecht in Mitgliederversammlungen. Der Sportrat stimmt alle sportlichen Angelegenheiten mit dem Präsidium ab, das seinerseits keine Beschlüsse in sportlichen Fragen ohne vorherige Abstimmung mit dem Sportrat fassen darf.
- (4) Sitzungen des Sportrates werden durch den Vizepräsidenten Leistungssport einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Sportrat aus seiner Mitte einen Vertreter.
- (5) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind durch Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen.

14 SÄCHSISCHE BILLARDJUGEND

- (1) Die Sächsische Billardjugend (SBJ) führt und verwaltet sich durch den Jugendbeirat im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SBV unter Beachtung der Beschlüsse der Organe des SBV.
- (2) Die SBJ entscheidet zusammen mit dem Präsidium über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Die Aufgaben der SBJ können in einer Jugendordnung geregelt werden.

15 SPORTBEIRÄTE

- (1) Jede Spielart bildet ihren Sportbeirat. Sportbeiräte mehrerer Spielarten können durch Beschluss des Präsidiums zu einem Sportbeirat zusammengeschlossen werden.
- (2) Vorsitzender des Sportbeirates ist der jeweils zuständige Sportwart. Bei aus mehreren Spielarten zusammengeschlossenen Sportbeiräten wird der Vorsitzende vom Präsidium festgelegt.
- (3) Die Zusammensetzung des Sportbeirates und der Vollversammlung wird vom Präsidium festgelegt.
- (4) Jeder Sportbeirat hält einmal jährlich eine Vollversammlung ab, zu der mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen ist.
- (5) Über die Beschlüsse der Vollsammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das innerhalb einer Frist von 2 Wochen dem Präsidium vorzulegen ist.
- (6) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse, um die Satzung und Ordnungen des SBV für sich umzusetzen. Beschlüsse sind zur Erlangung der Rechtskraft durch das Präsidium zu bestätigen, sofern finanzielle oder materielle Inhalte betroffen sind.
- (7) Aufgabe der Sportbeiräte ist es, auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des SBV den inneren Sport- und Wettkampfbetrieb eigenständig zu planen und zu leiten. Sie erstellen einen eigenen Wettkampfkalender, führen die Starterlisten für die Einzel- und Mannschaftswettkämpfe und bestimmen die Staffel- und Regionalstrukturen für Einzel- und Mannschaftswettkämpfe.
- (8) Für die vom Präsidium eingesetzten Beiratsmitglieder werden die Reisekosten vom SBV übernommen. Die Verwaltungskosten für diese Beiratsmitglieder übernimmt der SBV entsprechend dem Haushaltsplan.

16 BEAUFTRAGTE MIT BESONDERER FUNKTIONSSTELLUNG

- (1) Das Präsidium kann folgende Beauftragte mit besonderer Funktionsstellung berufen:
 - Lehrwart
 - einen oder mehrere Schiedsrichterobmänner (ggf. nach Spielarten unterteilt)
 - Aktivensprecher
 - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
 - Web-Administrator

- Datenschutzbeauftragter
 - Anti-Doping-Beauftragter
 - einen oder mehrere Verbandstrainer (ggf. nach Spielarten unterteilt)
- (2) Bei Bedarf können durch das Präsidium weitere Beauftragte mit besonderer Funktionsstellung berufen werden.
- (3) Der Aufgabenbereich sowie die Befugnisse einzelner Beauftragter werden im Rahmen der Berufung durch das Präsidium festgelegt.

17 SANKTIONEN

Der Sanktionsgewalt des Sächsischen Billard-Verbandes unterliegen alle Mitglieder und Zugehörigen nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Richtlinien des SBV. Alle Formen unsportlichen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des SBV oder gegen Beschlüsse der Organe des SBV werden verfolgt. Das Nähere regeln die entsprechenden Ordnungen des SBV.

18 REFERATE / AUSSCHÜSSE

- (1) Das Präsidium kann nach Bedarf bei seiner Arbeit durch Referate / Ausschüsse unterstützt werden. Sie werden nach Beschluss durch das Präsidium berufen und mit klar abgegrenzten Aufgaben betraut.
- (2) Die Mitglieder der Referate / Ausschüsse bzw. die Leiter, soweit sie nicht im Präsidium gewählt sind, werden durch den Präsidenten im Auftrag des Präsidiums berufen.

19 EHRUNGEN

Das Präsidium kann für besondere sportliche Leistungen von Sportlern und Funktionären auf nationaler und internationaler Ebene Ehrungen vornehmen. Desgleichen können weitere Personen für besondere Verdienste um den Billardsport geehrt werden.

20 WÄHLBARKEIT/EINSETZBARKEIT BEI BERUFUNG

- (1) Wählbar in die Organe des SBV ist jede volljährige, natürliche Person.
- (2) Auch zur Wahl nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn dem Wahlgremium eine schriftliche Erklärung der zu wählenden Person vorliegt.
- (3) Für Funktionen, die durch ein Organ des SBV berufen werden, gelten die Regelungen aus Abs. 1 und 2 entsprechend.

21 BEITRÄGE UND UMLAGEN

- (1) Für jedes Geschäftsjahr wird von jedem ordentlichen Mitglied ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Das Beitragsaufkommen richtet sich nach dem dafür beschlossenen Ansatz im Haushalt des SBV für das jeweilige Geschäftsjahr.
- (3) Die Beiträge sind am 01.04. des Jahres fällig und werden per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (4) Die Berechnung des Mitgliedbeitrages, das Verfahren zu seiner Erhebung und weitere Einzelheiten sind in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.
- (5) Soweit das Beitragsaufkommen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreicht, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen bis zum Fünffachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

22 HAUSHALT UND RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Der SBV hat die für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Der nach diesen Grundsätzen aufzustellende Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft und Haushaltsführung.

- (2) Die Vorstandsmitglieder können in eigener Verantwortung Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem in der Finanzordnung festgelegten Betrag eingehen. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Präsidiums einzuholen.
- (3) Zur Prüfung der Rechnungslegung wählt die Mitgliederversammlung alle 4 Jahre 2 Rechnungsprüfer und bis zu 3 Stellvertreter, die alle bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (4) Weitere Einzelheiten können durch die Finanz- und Beitragsordnung geregelt werden.

23 ENTSCHÄDIGUNGEN

- (1) Die Ämter im Sächsischen Billard-Verband werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter einzustellen. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Trainer, Betreuer, Verwaltungsmitarbeiter etc.) abzuschließen und bei Bedarf Aufträge für den SBV gegen eine angemessene Vergütung an Dritte zu vergeben.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Sächsischen Billard-Verbandes einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SBV entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten kann das Präsidium Aufwandspauschalen beschließen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) An Arbeiten und Leistungen, die im Rahmen übernommener ehrenamtlicher Funktionen und Aufgaben im Sächsischen Billard-Verband erbracht werden, hat der SBV uneingeschränktes, unwiderrufliches und unentgeltliches internes und externes Nutzungsrecht.
- (7) Weitere Einzelheiten können durch die Finanz- und Beitragsordnung geregelt werden.

24 DATENSCHUTZ

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Datenverarbeitung dient im Rahmen des Satzungszweckes vor allem
 1. der Verbesserung und Vereinfachung organisatorischer Abläufe und der Vernetzung der Mitglieder und Zugehörigen
 2. der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen dem SBV, den Mitgliedern und Zugehörigen
 3. der Sicherstellung eines ordnungs- und zeitgemäßen Sportbetriebes
 4. der Erhebung von Daten für Auswertungen und Statistiken zur Förderung des Satzungszweckes
- (3) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung.
- (4) Erhoben werden insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten:
 1. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht und Nationalität bei der Teilnahme am Sportbetrieb
 2. Name, Vorname, Adresse, Funktionsbezeichnung, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer der Funktionsträger und Mitarbeiter der Mitglieder und Zugehörigen
 3. Bankdaten der Mitglieder und Zugehörigen im Rahmen der Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- (5) Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung haben alle von der Verarbeitung personenbezogener Daten Betroffenen die folgenden Rechte:
 1. Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten

2. Recht auf Berichtigung, wenn unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten verarbeitet werden
 3. Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)
 4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 5. Recht auf Datenübertragbarkeit
 6. Recht auf Widerruf der Einwilligung für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, soweit die Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt; durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt
 7. Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, soweit dafür die Voraussetzungen vorliegen
 8. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- (6) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU-Datenschutz-Grundverordnung bestellt das Präsidium, sofern erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten. Dieser darf keinem Organ des SBV angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Er agiert in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei.
- (7) Das Präsidium ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
- (8) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.
- (9) Zur weiteren Ausgestaltung der Regelungen zum Datenschutz kann das Präsidium eine Datenschutzordnung erlassen und diese bei Notwendigkeit auch ändern.

25 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- (1) Die Auflösung des Sächsischen Billard-Verbandes ist nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung einzureichen. In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Wird diese Anwesenheitsquote nicht erreicht, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 3/4-Mehrheit aller Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Falls durch die Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB als die Liquidatoren des Verbandes bestellt.
- (4) Im Falle der Auflösung des Sächsischen Billard-Verbandes steht, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, das Vermögen dem Landessportbund Sachsen zur Verfügung mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen – im Sinne der Satzung – gemeinnützig zur Förderung des Sports zu verwenden.

26 EINTRAGUNG INS VEREINSREGISTER, GÜLTIGKEIT DER SATZUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.06.2021 beschlossen.
- (2) Sollten Teile dieser Satzung jetzt oder zukünftig im Widerspruch zu anererkennungspflichtigen Satzungen und Ordnungen übergeordneter Stellen stehen oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sind diese nach bestem Wissen im Sinne der Satzung durch Beschluss der Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB zu ersetzen.
- (3) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Sächsischen Billard-Verbandes treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.